

## Legionellen in Warmwassersystemen öffentlicher oder vermieteter Gebäude

### Hinweise für Gebäudeeigentümer/ -verwalter

Stand: 13.09.2011

***Ab dem 01.11.2011 gilt die neue Trinkwasserverordnung. Hausbesitzer von Gebäuden mit großen Warmwassersystemen (Großanlagen) müssen ihre Anlagen dem Gesundheitsamt anzeigen und Warmwasser regelmäßig auf Legionellen untersuchen lassen.***

### Welche grundsätzlichen Pflichten hat der Hauseigentümer/Verwalter in Bezug auf die Trinkwasserinstallation?

Für den Verantwortlichen, Grundeigentümer oder Verwalter besteht als Betreiber die Pflicht

- zur Überwachung und Dokumentation der Betriebsparameter
- Durchführung der Inspektionsmaßnahmen und Führen eines Betriebsbuchs,
- Durchführung beziehungsweise Anforderung der Wartungsmaßnahmen sowie entsprechende Dokumentation (Betriebsbuch)
- Anzeige von Grenzwertüberschreitungen und sonstigen Veränderungen des Trinkwassers an das Gesundheitsamt
- Information der Mieter über die Qualität des Trinkwassers auf der Basis der Informationen des Wasserversorgers, über die Zugabe von Aufbereitungsstoffen und über vorhandene Bleileitungen

Die hygienischen Mindestmaßnahmen sind:

- jährliche Inspektion des Trinkwassererwärmers (alle zwei Jahre, wenn nötig Reinigung und Entkalkung)
- jährliche Kontrolle der hydraulischen Einregulierungen,
- monatliche Temperaturinspektion
- jährliche hygienisch-mikrobiologische (Legionellen) Untersuchung gem. DVGW Arbeitsblatt W551

### Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die eine schwere Lungenentzündung - die Legionellose oder auch eine grippeähnliche Erkrankung - das Pontiac-Fieber auslösen können. Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen in Warmwassersystemen vermehren.

Menschen können sich infizieren, wenn sich kleine Wassertröpfchen bilden, die z.B. beim Duschen inhaliert werden. Jährlich erkranken schätzungsweise 30.000 Menschen an der Legionellose und etwa 50 bis 100 mal mehr an Pontiac-Fieber.

## **Was muss der Hauseigentümer bzw. Verwalter nach der neuen Trinkwasserverordnung veranlassen ?**

### **1. Prüfen, ob es sich um eine „Großanlage“ handelt**

Großanlagen werden im technischen Regelwerk z.Zt. definiert als Anlagen mit Trinkwassererwärmern und einem Inhalt ab 400 Liter und /oder ab 3 Liter in jeder Rohrleitung zwischen Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Ein- und Zweifamilienhäuser gehören grundsätzlich nicht dazu.

### **2. Anzeige der Anlage beim Gesundheitsamt**

Ab dem 01.11.2011 muss der Inhaber des Gebäudes dem Gesundheitsamt den Bestand einer Großanlage unverzüglich anzeigen. Ein geeignetes Formular kann unter

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/buergerservice/dienstleistungen/aemter/Gesundheitsamt/trinkwasserueberwachung.html>

heruntergeladen werden. Ferner sind erstmalige Inbetriebnahme, Stilllegung und bautechnische Änderungen anzuzeigen.

### **3. Untersuchung des Warmwassersystems auf Legionellen**

Je nach Gebäudegröße und Beschaffenheit des Warmwassersystems ist das Wasser an mehreren Probenahmestellen auf Legionellen untersuchen zu lassen, mindestens der Vor- und Rücklauf, sowie an mindestens der am weitesten entfernten Entnahmestelle (Dusche).

### **4. Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt**

Bei Erreichen oder Überschreiten einer Legionellenkonzentration von 100 KBE/100ml (Technischer Maßnahmenwert) in einer der Proben ist dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen und es ist eine Ortsbesichtigung, eine Überprüfung der Anlage sowie Gefährdungsanalyse zu veranlassen.

## **Hinweise zur Untersuchung:**

### **Wer führt die Untersuchungen durch?**

Die Probenahmen und Untersuchungen müssen von einem Labor durchgeführt werden, das in einer aktuellen Liste des Landesgesundheitsministeriums aufgeführt ist :

[http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw\\_rv/tw\\_ustellen.htm](http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/tw_ustellen.htm)

### **Wo werden die Proben entnommen?**

Für die erste orientierende Untersuchung nach den techn. Regeln:

- Eine Probenahmestelle an jedem Steigstrang (die am weitesten entfernte Dusche)
- Eine Probenahmestelle am Austritt des Trinkwassererwärmers
- Eine Probe am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung)

Falls keine geeigneten Zapfhähne vorhanden sind, müssen sie nach der Trinkwasserverordnung vom Installateur eingebaut werden.

### **Wie oft muss untersucht werden?**

Die Untersuchungen sind mindestens einmal jährlich zu veranlassen. Werden in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt, kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern die Anlage den technischen Regeln entspricht und die Anlage und die Betriebsweise nicht verändert werden.

In Bereichen mit Patienten, die ein höheres Risiko für Krankenhausinfektionen haben, sind stets jährliche Untersuchungen erforderlich.

### **Welche Werte sind einzuhalten?**

Das Erreichen oder Überschreiten einer Legionellenkonzentration von 100 Legionellen/100ml (Technischer Maßnahmenwert) in mindestens einer der Proben ist dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

### **Was geschieht bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes ?**

Wird der technische Maßnahmenwert für Legionellen erreicht oder überschritten wird, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Zusammenhang damit hat der Inhaber der Anlage eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung zu veranlassen und zu überprüfen, ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Gesundheitsamt zu übersenden. Dieses prüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, und ordnet diese gegebenenfalls an.

### **Wer führt Ortsbesichtigungen, Überprüfungen der Anlagen sowie Gefährdungsanalysen durch?**

Die Ortsbesichtigung kann der Gebäudeinhaber selbst durchführen. Die Gefährdungsanalyse und die Überprüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik kann nur durch Sachkundige durchgeführt werden.

### **Muss der Eigentümer mit Strafen oder Bußgeld rechnen?**

Wird die Legionellenuntersuchung im Warmwassersystem nicht oder nicht richtig durchgeführt, besteht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Wer im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser vorsätzlich oder fahrlässig abgibt, das Legionellen in so hoher Konzentration enthält, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, begeht eine Straftat.

Ausführliche Informationen sowie das Anzeigeformular finden Sie auf der Webseite des Rhein-Kreises Neuss unter

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/buergerservice/dienstleistungen/aemter/Gesundheitsamt/trinkwasserueberwachung.html>

Ansprechpartner im Gesundheitsamt:

Siegfried Hauswirth 02181 – 601 5350

Email: [siegfried.hauswirth@rhein-kreis-neuss.de](mailto:siegfried.hauswirth@rhein-kreis-neuss.de)

Oliver Hanke 02181 – 601 5342

Email: [oliver.hanke@rhein-kreis-neuss.de](mailto:oliver.hanke@rhein-kreis-neuss.de)

Fax: 02181 -601 5399